

Gesinde auf den herrschaftlichen Hof (und zwar gewöhnlich 3 Jahre) genommen. *

In früherer Zeit, als die Freigärtner noch zu Poritzsch gehörten, standen sie mit den andern Gärtnern in so weit in gleichen Verhältnisse, als auch sie nach Poritzsch Dienste thun mußten, deren Erledigung durch Geld nur eine herrschaftliche Vergünstigung war, wie dieß hervorgeht aus einem Extracte aus dem Poritzscher Handelsbuche vom J. 1682.

Von den Nahrungszweigen der Einwohner.

Diese bestehen größtentheils in Obst- u. Gartenbau, besonders werden viele Gurken erzeugt, mit denen nach Böhmen starker Handel getrieben wird. Auch die Weberei, meist in Baumwolle, wird von Vielen und in den meisten Häusern betrieben. Unbedeutend hingegen ist die Viehzucht u. der Flachsbaum.

* Die Biene vom heurigen Jahre, No. 9 S. 68 bis 71, liefert über Leibeigenschaft, Gesindezwang u. Frohndienstwesen sehr treffende u. beherzigenswerthe Worte. Sachsen ist gegenwärtig in Deutschland nur noch der einzige Staat (heißt es a. a. D.), wo auf der Person haftender Dienstzwang statt findet und zwar unter dem Namen Leibeigenschaft oder Erbunterthänigkeit in der Provinz Lausitz (welche nach Hassel im Jahre 1819 gegen 170 000 Einwohner, und darunter gegen 34,000 leibeigene Bauern hatte); — allein zufolge der im Auszuge mitgetheilten Königl. Landt. Proposition ist eine Commission in Dresden so eben zur Regulirung und Beseitigung dieser Verhältnisse beauftragt worden.

(Als ein geborner Hörniger mußte auch ich, im Jahre 1803, weil ich die Buchdruckerkunst in Zittau erlernen wollte, das Drückende der Leibeigenschaft empfinden, und meinen Austritt aus dem Orte mit zehn Thlr. an die Herrschaft bezahlen, welche, da mein Vater diese Befreiungskosten nicht zu geben im Stande war, ich mir in Stuttgart zu ersparen das Glück hatte.)

G. B. Vogt.